

Lieber Herr Balz, lieber Herr Fahlenbock,

wir haben Ihr Anliegen durchdacht und vor allem im Hinblick auf rechtliche Zulässigkeit geprüft. Die Bearbeitungszeiten der Gesundheitsämter stellen ganz sicher eine Belastung für diejenigen dar, die von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen betroffen sind. Und dass die Rückkehr von Studierenden aus der Absonderung nach einer bestätigten Infektion auch für die anderen Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung mit Fragen behaftet ist, ist ebenfalls gut nachvollziehbar.

Dennoch ist Ihr Vorschlag nicht umsetzbar. Die infektionsschutzrechtliche Befugnis zur Anordnung von Einschränkungen wie auch zu ihrer Beendigung liegt ausschließlich bei den Gesundheitsämtern. Hiervon kann sich weder die*der einzelne Betroffene noch ein Arbeitgeber oder eine Universität durch eine Testung in Eigeninitiative eine Ausnahme eröffnen. Das gilt übrigens auch für behandelnde Ärzt*innen, die selbstverständlich in eigener ärztlicher Verantwortung handeln, aber nicht anstelle des Gesundheitsamtes infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen können. Die Informationen aus den FAQ des Gesundheitsamtes Wuppertal hierzu als maßgebliches Beispiel (vgl. <https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/corona/corona-quarantaene.php>):

„ACHTUNG: Die folgenden Regeln gelten nur für vom Gesundheitsamt definierte Kontaktpersonen. Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen im Einzelfall weitergehende Regeln vereinbaren.

Häusliche Isolation für Kontaktpersonen wird durch das Gesundheitsamt angeordnet, wenn Sie Kontakt mit Menschen hatten, bei denen eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde oder ein begründeter Verdacht besteht, dass bei Ihnen eine Infektion vorliegt. Es kann einige Tage dauern, bis die Infektion bei Ihnen ausgeschlossen werden kann. Isolationsmaßnahmen sollen verhindern, dass Sie selbst in dieser Zeit andere Menschen anstecken. Isolation bedeutet, dass Sie zu Hause bleiben, nicht am öffentlichen Leben teilnehmen, nicht zur Arbeit, zur Schule etc. gehen und keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

Das Gesundheitsamt entscheidet, wie lange die Isolation erforderlich ist. Es wird telefonisch mit Ihnen Kontakt halten. Das Gesundheitsamt stellt Ihnen eine Ordnungsverfügung aus, aus der hervorhergeht, dass bei Ihnen eine Isolationszeit angeordnet wurde. Diese Vorlage dient auch zur Vorlage bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber.“

Ich denke, das klärt Ihre Frage, ändert aber natürlich nichts daran, dass die Arbeitsweise und die Überlastung der Gesundheitsämter Nachteile für Betroffene zur Folge haben.

Viele Grüße
Roland Kischkel

Dr. Roland Kischkel
Kanzler der Bergischen Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

Telefon 0202 439 2226/2227
Telefax 0202 439 3021